

GESCHÄFTSORDNUNG

des Diakonischen Werkes für den Stadt- und Landkreis Heilbronn, Kreisdiakonieverband

§ 1

Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

- (1) Das Diakonische Werk für den Stadt- und Landkreis Heilbronn, Kreisdiakonieverband, ist ein Verband kirchlichen Rechtes mit Sitz in Heilbronn. Auf der Basis des § 10 der Verbandssatzung gibt sich der Verband die folgende Geschäftsordnung.
- (2) Diese Geschäftsordnung enthält grundlegende Bestimmungen für den allgemeinen Dienstbetrieb von Verband und Werk. Sie ist der Rahmen für die Sicherstellung der Geschäftsabläufe und regelt das Zusammenwirken der Organe des Verbands sowie seiner Arbeitsbereiche.
- (3) Für den Vollzug der Arbeit in den einzelnen Arbeitsbereichen des Verbands können unterhalb der Geschäftsordnung eigene Dienstanweisungen und Ordnungen erlassen werden, aus denen sich Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen ergeben.
- (4) Die Inhalte der Arbeit werden geregelt durch die Gesamtkonzeption der Einrichtung und die Bereichskonzeptionen. Die Gesamtkonzeption wird durch die Verbandsversammlung, die Bereichskonzeptionen auf Basis der Gesamtkonzeption durch die Abteilungen mit Zustimmung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers festgelegt.
- (5) Die Arbeit des Verbands basiert in erster Linie auf folgenden internen Grundlagen:
 - Satzung (verantwortlich: Verbandsversammlung)
 - Geschäftsordnung (verantwortlich: Vorstand)
 - Gesamtkonzeption (verantwortlich: Verbandsversammlung)
 - Bereichskonzeptionen (verantwortlich: Bezirksgeschäftsführerin / Bezirksgeschäftsführer DBS, Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter und Geschäftsführerin / Geschäftsführer)
 - Dienstanweisungen (verantwortlich: Geschäftsführerin / Geschäftsführer, s. § 7, Abs. 5 GO)
 - Dienstvereinbarungen nach Mitarbeitervertretungsgesetz (Mitarbeitervertretung und Vorstand)
- (6) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz.

§ 2

Grundlagen

- (1) Der Verband verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit evangelischen Kirchengemeinden, anderen Einrichtungen und Diensten von Kirche und Diakonie und mit Einrichtungen, Diensten und Ämtern der öffentlichen Hand, Gremien der Wohlfahrtspflege, Lehre und Forschung.
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands sind dem kirchlichen Auftrag der Diakonie verpflichtet und müssen die Zielsetzungen des Verbands bejahen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland an. Ausnahmen regelt die KAO.

§ 3

Struktur

Die Gliederungen des Verbands und seiner Arbeitsbereiche sind:

- (1) Die Satzungsorgane: Verbandsversammlung und Vorstand
- (2) Geschäftsführerin / Geschäftsführer und Stabsstellen (stellvertretender Geschäftsführer / stellvertretende Geschäftsführerin, Verwaltungsleiterin / Verwaltungsgleiter)
- (3) DBS / Arbeitsbereiche / Abteilungen gemäß Organigramm. Das Organigramm ist der Geschäftsordnung in Anlage beigefügt.

- (4) Ist eine Organisationsebene laut Organigramm nicht besetzt, so ist die nächsthöhere Ebene verantwortlich.
- (5) Der Verband bildet unbeschadet seiner räumlichen und sachlichen Gliederung eine Einheit.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Einladung zur Verbandsversammlung erfolgt gemäß Satzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Sie wird geleitet durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seine / ihre Stellvertreterin bzw. seinen / ihren Stellvertreter oder, ist auch diese / dieser verhindert, durch ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Teilnahme der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, seiner / ihrer Stellvertreterin bzw. seines / ihres Stellvertreters und der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters sowie der Bezirksgeschäftsführung DBS Brackenheim ist in der Satzung geregelt.
- (4) Die Verbandsversammlung beginnt mit einer Andacht.
- (5) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden in Übereinstimmung mit dem Vorstand vorgeschlagen. Der Vorstand berichtet der Verbandsversammlung, die Verbandsversammlung nimmt den Bericht entgegen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und die Tagesordnung zu ergänzen. Über die Tagesordnung entscheidet die Verbandsversammlung zu Beginn der jeweiligen Sitzung.
- (6) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Diskussionen und legt ihr Ende fest. Diese Festlegung kann die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit verändern.
- (7) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, ist über die weitergehenden Anträge zuerst abzustimmen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.
- (8) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder per Akklamation. Zweifelt ein anwesendes Mitglied eine Abstimmung per Akklamation an, müssen die Stimmen ausgezählt werden. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss bei Personalangelegenheiten geheim abgestimmt werden.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt für jede Wahlperiode eine Protokollantin / einen Protokollanten. Das Protokoll einer Sitzung wird von dieser / diesem sowie der Leiterin / dem Leiter der Verbandsversammlung unterzeichnet.

§ 5

Der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung

- (1) Der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Einberufung, Gestaltung und Durchführung der Verbandsversammlung nach den Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung. Er / sie leitet die Verbandsversammlung und führt die Rednerliste nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er / sie schließt die Rednerliste und führt Abstimmungen durch.
- (2) Er / sie koordiniert die Arbeit der Verbandsversammlung und kontrolliert die Umsetzung ihrer Beschlüsse.

§ 6

Vorstand (Kreisdiakonieausschuss)

- (1) Der Verband wird durch seinen Vorstand geleitet. Der Vorstand entscheidet alle Rechtsgeschäfte des Verbands, die Einstellung und Entlassung des stellvertretenden Geschäftsführers / der stellvertretenden Geschäftsführerin, der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters sowie von Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern und der Bezirksgeschäftsführung der Diakonischen Bezirksstelle Brackenheim; letztere unter Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter des Kirchenbezirks Brackenheim. (Ab 01.01.2025: Distrikte Leintal und Zabergäu). Er benennt die Vertreterinnen und Vertreter des Verbands in Organisationen, Gremien und Verbänden mit der Ausnahme reiner Fachgremien.

- (2) Der Vorstand schlägt der Verbandsversammlung den oder die Kandidaten / die Kandidatin oder Kandidatinnen für das Amt der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers vor.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind zu enger Zusammenarbeit und regelmäßiger gegenseitiger Unterrichtung über Dinge, die für den Verband von Belang sind, verpflichtet.
- (4) Der Vorstand ist der Verbandsversammlung berichtspflichtig.
- (5) Der / die Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die Durchführung der Vorstandssitzungen nach den Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung. Er / sie leitet die Vorstandssitzungen und führt Abstimmungen durch. Er / sie koordiniert die Arbeit des Vorstandes und kontrolliert die Umsetzung seiner Beschlüsse.
- (6) Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich und bei Bedarf. Eine außerordentliche Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der / die Vorsitzende des Vorstandes oder, im Verhinderungsfalle, der / die Vorsitzende der Verbandsversammlung anwesend sind.
- (7) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt in der Regel an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Die Bezirksgeschäftsführung der DBS Brackenheim nimmt bei Belangen der DBS Brackenheim an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (8) Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- (9) In dringenden Fällen kann die Entscheidung des Vorstandes auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7

Geschäftsführerin, Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und, im Verhinderungsfalle, der stellvertretende Geschäftsführer / die stellvertretende Geschäftsführerin vertritt den Verband nach innen und außen, sofern der Vorstand dies nicht für sich vorbehalten hat. Er/sie ist unbeschadet der Rechte des Vorstandes bevollmächtigt, bei allen Geschäften, die das laufende Geschäft des Verbands gewöhnlich mit sich bringt, für den Verband zu handeln. Er / sie ist dem Vorstand verantwortlich und berichtspflichtig und an seine Weisungen gebunden.
- (2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist zeichnungsberechtigt bei Anträgen und Verwendungsnachweisen öffentlicher, privater und kirchlich-diakonischer Kostenträger und Zuschussgeber.
- (3) Dem stellvertretenden Geschäftsführer / der stellvertretenden Geschäftsführerin können nach jeweiligem Beschluss des Vorstandes weitere ständige Verantwortlichkeiten über die Abwesenheitsstellvertretung hinaus übertragen werden.
- (4) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Sicherung und Fortentwicklung der Gesamtarbeit des Verbands und das Erschließen neuer Arbeitsgebiete. Er/sie entwickelt Leitlinien für die Gesamtkonzeption und Ziele des Verbandes zur Beschlussfassung im Vorstand.
- (5) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist oberste Dienstvorgesetzte / oberster Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands. Sie / er nimmt im Rahmen des Stellenplans Einstellungen und Entlassungen vor in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Abteilungsleiterin / dem jeweils zuständigen Abteilungsleiter, der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter und unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung.
- (6) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die Aufsicht über die Arbeitsbereiche des Verbands und regelt seine innere Organisation. Sie / er trägt Sorge für die Wahrung des geistlichen und fachlichen Profils des Verbands und seiner Arbeitsbereiche. Sie / er sichert die eigenständige verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben der Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleiter
- (7) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer beraten regelmäßig, in der Regel wöchentlich, über Fragen der Gesamtleitung des Verbandes, seine Weiterentwicklung und die Entwicklung seiner Arbeitsbereiche. Sie beraten über alle Fragen die das laufende Geschäft mit sich bringt und unterrichten einander über die Belange des Gesamtverbandes.

- (8) Die Bewirtschaftung des verabschiedeten Haushaltsplanes ist auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen. Er ordnet sämtliche Ausgaben des Verbandes an. Über Ausgaben über 5.000 Euro erhält der Vorsitzende des Vorstands vierteljährlich einen schriftlichen Bericht in Listenform zur Kenntnis. Außer- und überplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Ebenfalls in Verantwortung des Vorstandes verbleiben Mietverträge, Leasing-Geschäfte und Immobiliensachen. Nicht im Haushalt veranschlagte Mehreinnahmen können im laufenden Haushaltsjahr von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bewirtschaftet werden (unechte Deckungsfähigkeit). Sowohl die Niederschlagung von Forderungen (Pauschalwertberichtigung) als auch die Abschreibung und der endgültige Verzicht von Forderungen bis 5.000 Euro obliegen dem Geschäftsführer. Bei höheren Beträgen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand erhält bei Beträgen über 500 Euro in der nächsten Sitzung Kenntnis.
- (9) Die Veräußerung von Gegenständen aus dem Betriebsvermögen bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung, bei einem Wert über 5.000 Euro der Zustimmung des Vorstandes.
- (10) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin erlässt Dienstanweisungen für die Verfahrensabläufe in der Dienststelle

§ 8

stellvertretende/r Geschäftsführer/in

- (1) Die stellvertretende Geschäftsführerin / der stellvertretende Geschäftsführer wird durch den Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers aus den Reihen der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter benannt.
- (2) Als Abwesenheitsstellvertreterin / Abwesenheitsstellvertreter hat sie / er bei Abwesenheit der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers sämtliche Rechte und Pflichten der-/desselben, wenn Entscheidungen nicht bis zur Rückkehr der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers aufschiebbar sind.
- (3) Er/sie ist ständiger Stellvertreter / ständige Stellvertreterin in allen finanziellen Fragen.
- (4) Ihm/ihr können durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gemäß § 7, Abs. 3 weitere auch ständige Aufgaben übertragen werden.
- (5) Bei Nicht-Erreichbarkeit beider ist die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter berechtigt, nicht aufschiebbare Entscheidungen entsprechend § 8, Absatz (2) zu treffen.

§ 9

Bezirksgeschäftsführung DBS

Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- (1) Die jeweiligen Leiterinnen und Leiter sind im Rahmen der Gesamtziele des Verbandes, der gesetzlich oder vertraglich geregelten Aufgaben von Abteilung oder Bezirksstelle und der für diese gesetzten Teilziele und Konzeptionen für die Erledigung der Dienstgeschäfte der Bereiche in organisatorischer, fachlich-konzeptioneller und allgemeiner Bedeutung selbständig verantwortlich. Sie haben die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen (einschließlich Arbeitssicherheit und Datenschutz) für ihren Bereich zu veranlassen, zu überwachen und zu verantworten. Sie bewirtschaften ihren verabschiedeten Teilhaushaltsplan. Sie erschließen neue Finanzierungsquellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Organisatorische Änderungen, die die Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beeinflussen, bedürfen der Abstimmung mit der Geschäftsführung und der Genehmigung durch diese.
- (2) In Abstimmung mit dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin sichern sie die ihnen übertragenen Abteilungen und entwickeln sie fort, bereiten Planungen vor und schlagen neue Arbeitsschwerpunkte vor.
- (3) Im Rahmen ihres Dienstauftrages sind die Leiterinnen und Leiter Fachvorgesetzte der in ihren Abteilungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und regeln die Dienstabläufe einschließlich Dienst- und Urlaubsplanung sowie Überwachung der Arbeitszeit. Sie planen den Fortbildungsbedarf ihrer Abteilung. Sie sind gemäß § 7, Abs. (5) dieser Geschäfts-

ordnung in die Personalauswahl eingebunden. Sie veranlassen und steuern Stellenbesetzungsverfahren. Innerhalb ihrer Abteilung verantworten sie die Weitergabe von Informationen aus der Gesamteinrichtung.

- (4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter haben die Pflicht, die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Arbeitsfeldes und der Einrichtung zu informieren.
- (5) Alle Entscheidungen, die den Verband über den in Absatz (1) festgelegten Rahmen des verabschiedeten Teilhaushaltsplanes hinaus finanziell verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers, sofern durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer keine Delegation erfolgte. Regelmäßige finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des Kreisdiakonieverbandes dürfen sie nicht eingehen. ~~Sie zeichnen Rechnungen „sachlich richtig“.~~
- (6) Die Anweisungsbefugnis für Rechnungen bis je 1.500 Euro ist an sie delegiert. Die Anweisungsbefugnis kann auch von einer ständigen Stellvertretung wahrgenommen werden.

§ 10

Versammlung der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer, ihr(e) / sein(e) Stellvertreterin / Stellvertreter, die Geschäftsführung der Diakonischen Bezirksstelle Brackenheim, die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, die Diakoniepfarrerin / der Diakoniepfarrer des Kirchenbezirks Heilbronn und die / der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung bilden eine Versammlung mit den unten genannten Aufgaben. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Gäste mit beratender Stimme können durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer eingeladen werden.
- (2) Die Versammlung berät alle Fragen von allgemeiner Bedeutung für die operative Arbeit und koordiniert das Zusammenwirken der Abteilungen.
- (3) Die Versammlung kann bei Planungen, die die Gesamtstruktur und das Zusammenwirken der Bereiche betreffen, beteiligt werden.
- (4) Die Versammlung tagt in der Regel vierzehntägig. Über ihre Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (5) Die Sitzungen beginnen mit einer Andacht. Die Tagesordnung wird durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer vorgeschlagen. Für Diskussionen und Abstimmungen gilt § 4, Absätze 5-8 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) Die unter Absatz 1 genannten Personen bilden zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit des ev. Oberkirchenrates und der Fachkraft für Arbeitsmedizin den Arbeitssicherheitsausschuss (ASA). Dieser tagt mindestens viermal jährlich.

§ 11

Außenstellen der Fachabteilungen oder der Tafel

- (1) Der Kreisdiakonieverband unterhält in oder mit Diakonischen Bezirksstellen Außenstellen von Fachberatungsdiensten nach §4 Diakoniesgesetz oder solche der Tafelarbeit. Für diese gilt:
- (2) Die Fachaufsicht über das hauptamtliche Personal liegen beim Kreisdiakonieverband Heilbronn. Dieser haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Begleitung von Ehrenamtlichen z.B. beim im Tafelmobil wird über die jeweilige Diakonische Bezirksstelle sichergestellt.
- (4) Die Diakonische Bezirksstelle lädt mindestens einmal jährlich und bei Bedarf zu einer Besprechung (persönlich oder online) der Mitarbeitenden der Bezirksstelle und der vor Ort tätigen Mitarbeiter*innen der Außenstellen ein. Bei diesen Besprechungen werden organisatorische Fragen wie Bedarfe, Raumsituation, Anwesenheitszeiten, Urlaub etc. geklärt.
- (5) Ebenso werden bei diesen Treffen inhaltliche Fragen zu aktuellen Themen, eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Absprachen zu Zielvereinbarungen, Fragen des Qualitätsmanagements, gemeinsamer Strategien, Fragen zum Jahresbericht, zu Kooperationspartnern, zur Vertretung des dezentralen Angebots nach außen, zu

Schwerpunkten, Nachfrage etc. geklärt. Zu diesem zweiten Teil wird bei Bedarf die zuständige Abteilungsleitung oder Geschäftsführung des Kreisdiakonieverbandes hinzugezogen.

§ 12

Große Dienstbesprechung

- (1) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer lädt regelmäßig, in der Regel dreimal im Jahr, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer großen Dienstbesprechung ein.
- (2) Die Teilnahme ist verpflichtend, sofern ihr nicht wichtige dienstliche Gründe widersprechen.
- (3) Bei der großen Dienstbesprechung werden insbesondere neue interne Entwicklungen und solche im Arbeits- oder Sozialrecht erläutert und bekannt gegeben.

§ 13

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbands sind den Gesamtzielen des Verbands und den Abteilungskonzeptionen verpflichtet und für die selbständige und eigenverantwortliche Durchführung der ihnen übertragenen oder aus ihrer Tätigkeit sich ergebenden Aufgaben verantwortlich. Sie unterstützen ihre Vorgesetzten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und informieren sie über alle wesentlichen Angelegenheiten in Abteilung und Einrichtung

Beschlossen bei der Vorstandssitzung am 14.04.2008, zuletzt geändert am 22.01.2024